Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil A

Sorten Bezeichnung	**Mengen-einheit**	**I** **öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich** **- nicht steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 1)**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2)**
Hausrestabfall	Tonnen (Mg)	212,57 G	
Bioabfall	Tonnen (Mg)	112,08 G	110,00 netto E **4)**
Unvorbehandelter Garten- und Parkabfall, holzartig	Tonnen (Mg)	19,51 G	27,00 netto E **4)**
Vorbehandelter Garten- und Parkabfall	Tonnen (Mg)	39,87	33,50 netto E **4)**
Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft (auf Anfrage, nach vorheriger Vereinbarung)	Tonnen (Mg)		40,00 netto E **4)**
Gewerbe- und Kommunalabfall	Tonnen (Mg)	215,30 G	
Gewerbeabfall zur thermischen Verwertung (max. Kantenlänge 0,5 m x 0,5 m)	Tonnen (Mg)		172,00 netto E **5)**
Sperr- und Bauabfall	Tonnen (Mg)	219,07 G	
Sperrabfallholz / Holz der Altholzkategorie A III (einschl. Holz der Altholzkategorien AI und AII)	Tonnen (Mg)	30,70 G	22,00 netto E **4)**
Umschlag von Papier/Pappe/Kartonage (PPK)	Tonnen (Mg)	5,02 G	

1) Nur Anlieferungen gem. A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen, Ziff. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.
2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.
4) CO_2 Zuschläge sind im Entgelt bereits enthalten
5) Dieser Basis-Entgeltsatz erhöht sich um die AVV-bezogenen Kosten des CO_2-Zuschlags gemäß Punkt I. der EGL

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
* 7 % Umsatzsteuer

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil A

Sorten Bezeichnung	**Mengen-einheit**	**I** **öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich** **- nicht steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 1)**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2)**
Holz der Altholzkategorie AIV gewerbliche Anlieferungen nur nach Voranmeldung	Tonnen (Mg)	79,73 **4)**	67,00 netto E **4)**
Wurzelstöcke und Stammholz (Länge max. 6 m / Stammdurchmesser max. 1 m)	Tonnen (Mg)	35,70 **4)**	30,00 netto E **4)**
Mineralische Abfälle (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas, Boden und Steine, frei von nichtmineral. Bestandteilen, Kantenlänge max. 90 cm), vorbehaltlich der Abgabe einer schriftlichen Erklärung nach § 8 Absatz 1 und 8 DepV bzw. einer Unbedenklichkeitserklärung. Regelung gilt nur für Kleinmengen!	Tonnen (Mg)	48,49 G **3)**	
teerhaltige Dachbahnen (AVV 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) nur nach Voranmeldung und Anlieferfreigabe max. Kantenlänge 0,5 m x 0,5 m keine Annahme von Rollenware (Mineralische Abfälle siehe Entgeltliste Teil C)	Tonnen (Mg)	auf Anfrage	auf Anfrage
Asbestabfälle (AVV 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe) nur nach Voranmeldung und Anlieferfreigabe gilt nur für Asbestzementprodukte, gilt nicht für Rohre Annahme nur verpackt in Big Bags gem. TRGS 519 (Verkaufspreise Big Bags siehe Entgeltliste Teil B)	Tonnen (Mg)	386,75	325,00 netto E
Altreifen bis 20 Zoll (ohne Felgen)	Kilogramm (kg)	0,77	0,65 netto E
Altreifen bis 20 Zoll (mit Felgen)	Kilogramm (kg)	1,01	0,85 netto E
künstliche Mineralfasern (KMF) nur nach Voranmeldung Annahme nur verpackt in Big Bags gem. TRGS 521 (Verkaufspreise Big Bags siehe Entgeltliste Teil B)	Tonnen (Mg)	952,00	800,00 netto E **3)**
Dämmmaterial, HBCD-haltig (z. B. aus Styropor, Styrodur, keine Mineralfasern) nur nach Voranmeldung max. Kantenlänge 0,5 m x 0,5 m, max. Dicke 0,2 m, keine Annahme in BigBags oder Foliensäcken > 240 Liter, keine zusammengeschnürten Pakete, vorbehaltlich der Abgabe einer schriftlichen Eigenerklärung!	Tonnen (Mg)		950,00 netto E **4)**
Leichtstoffe, nicht HBCD-haltig (z. B. Folienreste, gem. Verpackungen, keine Mineralfasern) max. Kantenlänge 0,5 m x 0,5 m, max. Dicke 0,2 m, keine Annahme in BigBags oder Foliensäcken > 240 Liter, keine zusammengeschnürten Pakete	Tonnen (Mg)		950,00 netto E **4)**

1) Nur Anlieferungen gem. A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen, Ziff. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.
2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.
4) CO_2 Zuschläge sind im Entgelt bereits enthalten
5) Dieser Basis-Entgeltsatz erhöht sich um die AVV-bezogenen Kosten des CO_2-Zuschlags gemäß Punkt I. der EGL

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
* 7 % Umsatzsteuer

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil A

Sorten Bezeichnung	**Mengen-einheit**	**I** **öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich** **- nicht steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 1)**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2)**
Bleiakkumulatoren	Kilogramm (kg)	0,00	0,00
Sonstige Akkumulatoren und Batterien	Kilogramm (kg)	0,00	0,00
Ni/Cd-Batterien, nass	Kilogramm (kg)	8,00	8,00 netto E
Ölverschmierte Betriebsmittel (ÖVB)	Kilogramm (kg)	2,00	2,00 netto E
PU - Schaumdosen	Kilogramm (kg)	2,50	2,50 netto E
Spraydosen	Kilogramm (kg)	2,50	2,50 netto E
Gaskartuschen	Kilogramm (kg)	5,50	5,50 netto E
Dispersionsfarben	Kilogramm (kg)	2,50 **4)**	2,50 netto E **4)**
Altfarben, Kleber	Kilogramm (kg)	2,00	2,00 netto E
Härter- und Harzrückstände	Kilogramm (kg)	2,50	2,50 netto E
Säuren und Laugen fest und flüssig	Kilogramm (kg)	3,50	3,50 netto E
Laborchemikalienreste anorganisch und organisch, Fotochemikalien	Kilogramm (kg)	6,00	6,00 netto E

1) Nur Anlieferungen gem. A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen, Ziff. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.
2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.
4) CO_2 Zuschläge sind im Entgelt bereits enthalten
5) Dieser Basis-Entgeltsatz erhöht sich um die AVV-bezogenen Kosten des CO_2-Zuschlags gemäß Punkt I. der EGL

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
* 7 % Umsatzsteuer

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil A

Sorten Bezeichnung	**Mengen-einheit**	**I** **öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich** **- nicht steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 1)**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2)**
Lösemittel	Kilogramm (kg)	2,50	2,50 netto E
Tenside	Kilogramm (kg)	2,00 **4)**	2,00 netto E **4)**
Pestizide fest und flüssig	Kilogramm (kg)	3,00	3,00 netto E
Holzschutzmittel	Kilogramm (kg)	3,00	3,00 netto E
Quecksilberhaltige Rückstände	Kilogramm (kg)	50,00	50,00 netto E
Altöl	Kilogramm (kg)	1,00	1,00 netto E
Altmedikamente	Kilogramm (kg)	3,00	3,00 netto E
Feuerlöscher	Stück	22,00	22,00 netto E
Acetylengasflaschen	Stück	100,00	100,00 netto E
Heliumgasflaschen	Stück	4,00	4,00 netto E
Wiegeentgelt für Fremdverwiegung	Wiege-vorgang	18,92 G	15,00 netto E
Annahmegebühr von Abfällen außerhalb der regulären Öffnungszeiten	Wiege-vorgang	37,84 G	40,00 netto E

1) Nur Anlieferungen gem. A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen, Ziff. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.
2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.
4) CO_2 Zuschläge sind im Entgelt bereits enthalten
5) Dieser Basis-Entgeltsatz erhöht sich um die AVV-bezogenen Kosten des CO_2-Zuschlags gemäß Punkt I. der EGL

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
* 7 % Umsatzsteuer

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil B

Sorten Bezeichnung	**Mengen-einheit**	**I** **öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich** **- nicht steuerbar -** **in €/Mengeneinheit**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit**
Transportpreis für Palatihum Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 3,0 m³	bis 5 km	40,00	
Transportpreis für Palatihum Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 3,0 m³	bis 15 km	70,00	
Transportpreis für Palatihum Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 3,0 m³	bis 25 km	100,00	
Transportpreis für Palatihum Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 3,0 m³	bis 50 km	150,00	
Transportpreis für Palatihum Kompostprodukte (Großmenge)		auf Anfrage	
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m³ oder Mutterbodenkompostgemisch Pauschalpreis für max. 2 m³	bis 5 km		40,00 netto E
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m³ oder Mutterbodenkompostmischung Pauschalpreis für max. 2 m³	bis 15 km		70,00 netto E
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m³ oder Mutterbodenkompostmischung Pauschalpreis für max. 2 m³	bis 25 km		100,00 netto E
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m³ oder Mutterbodenkompostmischung Pauschalpreis für max. 2 m³	bis 50 km		150,00 netto E
Transportpreis für Rindenmulch oder Mutterbodenkompostmischung (Großmenge)			auf Anfrage
Palatihum G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 10 mm	Kubikmeter (m³)**	20,00	

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
* 7 % Umsatzsteuer
**die Abgabe erfolgt i. d. R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werten. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil B

Sorten Bezeichnung	**Mengen-einheit**	**I** **öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich** **- nicht steuerbar -** **in €/Mengeneinheit**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit**
Palatihum G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m³)**	9,00 bei Abnahme < 50 m³	
Palatihum G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m³)**	6,50 bei Abnahme 50 m³ - 100 m³	
Palatihum G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m³)**	3,00 bei Abnahme > 100 m³	
Mutterbodenkompostmischung lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m³)**		28,57 netto E
Blumenerde, Sackware (45 L/Sack) Körnung 12 mm	Stück		4,20 netto E
Blumenerde, Sackware (45 L/Sack) Körnung 12 mm	Palette		210,08 netto 54 Einzelsäcke / Palette E
Palatihum B (gütegesicherter Biokompost), lose Körnung 15 mm	Kubikmeter (m³)**	auf Anfrage	
Palatihum B Öko (gütegesicherter Biokompost für den ökologischen Landbau), lose Körnung 15 mm	Kubikmeter (m³)**	auf Anfrage	
ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit Kompost nach Wahl (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		9,56 netto E
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l gütegesichertem Palatihum G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Stück	9,00	
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l Palatihum G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 10 mm	Stück	20,00	

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
* 7 % Umsatzsteuer
**die Abgabe erfolgt i. d. R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werten. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil B

Sorten Bezeichnung	**Mengen-einheit**	**I** **öffentlich-rechtlich** **ZAK Hoheitsbereich** **- nicht steuerbar -** **in €/Mengeneinheit**	**II** **ZAK Betrieb** **gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit**
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l Mutterbodenkompostmischung, lose Körnung 20 mm	Stück		28,57 netto E
Rindenmulch, Verkauf ab 0,5 m³ lose	m³		39,00 netto* E
ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		15,00 netto E
1 Füllung ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		6,00 netto* E
5er Karte Füllung ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		24,00 netto* E
Big-Bags für KMF / 1m³	Stück		4,20 netto E
PP-Flachsack für Asbest (70x110cm)	Stück		2,00 netto E
Big Bag für Asbest (90x90x110 cm)	Stück		5,50 netto E
Plattenbag für Asbest (260x125x30 cm)	Stück		7,50 netto E
Holzbrikett 10 kg / Paket	Stück		4,58 netto* E
Holzbrikett 10 kg / Paket Aktionspreis	2 Stück		9,00 netto* E
Holzbrikett 10 kg / Paket (96 Pakete / Palette)	Palette		400,00 netto* E
Arbeitshandschuhe	Paar		3,80 netto E
ZAK-Warnweste	Stück		2,50 netto E
Lautrer KaffeeBecher	Stück		7,98 netto E

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
* 7 % Umsatzsteuer
**die Abgabe erfolgt i. d. R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werten. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) **- Abfallbezeichnung nach AVV** Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	**Mengen-einheit**	**Abfallschlüssel**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2) 3)**
Erstellung Annahmeerklärung zur Entsorgung mineral. Abfälle, die nicht zu einer Entsorgungsmaßnahme führt	Vorgang		150,00 netto E
Antragstellung auf Erteilung einer EZL zur Entsorgung mineral. Abfälle (unabhängig davon, ob die Entsorgungsmaßnahme durchgeführt wird)	Vorgang		300,00 netto E
Bearbeitungsentgelt je Abschluss eines Notifizierungsverfahrens	Vorgang		300,00 netto E
Aufwandsentgelt für jede Abfallanlieferung von notifizierten Abfällen	Vorgang		3,00 netto E
Bearbeitung eines Zuweisungsantrags zur Entsorgung gefährlicher mineral. Abfälle, der nicht zu einer Entsorgungsmaßnahme führt	Vorgang		150,00 netto E
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 08	46,50 netto E
Abfälle von Sand und Ton	Tonnen (Mg)	01 04 09	47,50 netto E
staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 10	47,50 netto E
Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 13	47,50 netto E
Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Tonnen (Mg)	01 05 04	47,50 netto E
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	Tonnen (Mg)	10 01 01	46,50 netto E

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) **- Abfallbezeichnung nach AVV** Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	**Mengen-einheit**	**Abfallschlüssel**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2) 3)**
Filterstäube aus Kohlenfeuerung	Tonnen (Mg)	10 01 02	47,50 netto E
Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Tonnen (Mg)	10 01 03	47,50 netto E
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Tonnen (Mg)	10 01 15	46,50 netto E
Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Tonnen (Mg)	10 01 17	47,50 netto E
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Tonnen (Mg)	10 01 24	46,50 netto E
Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	Tonnen (Mg)	10 01 25	46,50 netto E
Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Tonnen (Mg)	10 02 01	46,50 netto E
unbearbeitete Schlacke	Tonnen (Mg)	10 02 02	47,50 netto E
Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 08	47,50 netto E
Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 12	46,50 netto E
Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 14	47,50 netto E
andere Schlämme und Filterkuchen	Tonnen (Mg)	10 02 15	47,50 netto E

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) **- Abfallbezeichnung nach AVV** Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	**Mengen-einheit**	**Abfallschlüssel**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2) 3)**
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 24	46,50 netto E
Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 26	47,50 netto E
Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 28	46,50 netto E
Ofenschlacke	Tonnen (Mg)	10 09 03	46,50 netto E
Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Tonnen (Mg)	10 09 06	47,50 netto E
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 09 08	47,50 netto E
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 09 10	47,50 netto E
Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 06	47,50 netto E
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 10 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 08	47,50 netto E
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 10 10	47,50 netto E
Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 12	47,50 netto E
Glasfaserabfall	Tonnen (Mg)	10 11 03	47,50 netto E

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) **- Abfallbezeichnung nach AVV** Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	**Mengen-einheit**	**Abfallschlüssel**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2) 3)**
Teilchen und Staub	Tonnen (Mg)	10 11 05	47,50 netto E
Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 11 10	47,50 netto E
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Tonnen (Mg)	10 11 12	47,50 netto E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	Tonnen (Mg)	10 11 16	46,50 netto E
Rohmischungen vor dem Brennen	Tonnen (Mg)	10 12 01	46,50 netto E
Teilchen und Staub	Tonnen (Mg)	10 12 03	47,50 netto E
verworfene Formen	Tonnen (Mg)	10 12 06	46,50 netto E
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Tonnen (Mg)	10 12 08	46,50 netto E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Tonnen (Mg)	10 12 10	46,50 netto E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	Tonnen (Mg)	10 13 13	46,50 netto E
Betonabfälle aus Betonschlämme	Tonnen (Mg)	10 13 14	47,50 netto E

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) **- Abfallbezeichnung nach AVV** Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	**Mengen-einheit**	**Abfallschlüssel**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2) 3)**
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	Tonnen (Mg)	16 11 04	46,50 netto E
Beton	Tonnen (Mg)	17 01 01	45,50 netto E
Ziegel	Tonnen (Mg)	17 01 02	45,50 netto E
Fliesen, Ziegel und Keramik	Tonnen (Mg)	17 01 03	45,50 netto E
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Tonnen (Mg)	17 01 06*	45,50 netto E
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Tonnen (Mg)	17 01 07	45,50 netto E
Glas	Tonnen (Mg)	17 02 02	46,50 netto E
kohlenteerhaltige Bitumengemische	Tonnen (Mg)	17 03 01*	48,50 netto E
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Tonnen (Mg)	17 03 02	45,50 netto E
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Tonnen (Mg)	17 03 03*	48,50 netto E
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Tonnen (Mg)	17 05 03*	45,50 netto E
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Tonnen (Mg)	17 05 04	45,50 netto E
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Tonnen (Mg)	17 05 07*	45,50 netto E

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung

Entgeltliste I / 2026

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) **- Abfallbezeichnung nach AVV** Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	**Mengen-einheit**	**Abfallschlüssel**	**II** **ZAK Betrieb gewerblicher Art** **- steuerbar -** **in €/Mengeneinheit 2) 3)**
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Tonnen (Mg)	17 05 08	45,50 netto E
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	Tonnen (Mg)	17 09 04	47,50 netto E
Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Tonnen (Mg)	19 01 12	46,50 netto E
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	Tonnen (Mg)	19 01 14	48,50 netto E
Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	Tonnen (Mg)	19 01 16	48,50 netto E
Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	Tonnen (Mg)	19 01 18	47,50 netto E
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Tonnen (Mg)	19 01 19	46,50 netto E
verglaste Abfälle	Tonnen (Mg)	19 04 01	46,50 netto E
Glas	Tonnen (Mg)	19 12 05	46,50 netto E
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Tonnen (Mg)	19 12 09	47,50 netto E
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Tonnen (Mg)	19 13 02	45,50 netto E
Boden und Steine	Tonnen (Mg)	20 02 02	45,50 netto E

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in der Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung

A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen

Bei der Anlieferung von Abfällen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen ergibt sich aus der Art und der Herkunft des Abfalls sowie der Eigenschaft des Anlieferers, welcher ZAK-Betriebszweig die Abfälle annimmt. Bei dieser Zuordnung ist entscheidend, in wessen Namen und auf wessen Rechnung die Abfälle angeliefert werden, nicht wer die Abfälle transportiert.

1. Private Abfallanlieferer aus Stadt Kaiserslautern und den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis

1.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 1.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle aus privaten Haushalten aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern / Donnersbergkreis handelt und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.

1.2. Wenn bei der Anlieferung eine nachvollziehbare Erklärung abgegeben wird, dass es sich nicht um Abfälle aus einem privaten Haushalt aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern / Donnersbergkreis handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

2. Abfallanlieferungen der Stadt Kaiserslautern oder der Landkreise Kaiserslautern / Donnersbergkreis bzw. derer Abfallwirtschaftsbetriebe

2.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 2.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle handelt, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerschaft eingesammelt und zur Entsorgung übergeben werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.

2.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine gewerbliche Abfallanlieferung eines Betriebs gewerblicher Art handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

3. Gewerbliche Abfallanlieferer aus Stadt Kaiserslautern oder der Landkreise Kaiserslautern / Donnersbergkreis sowie Anlieferungen öffentlicher Einrichtungen, Vereine und Kommunen aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern / Donnersbergkreis

3.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 3.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle handelt, die dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.

3.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung bei einem Betrieb gewerblicher Art zur Verwertung handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

4. Abfallanlieferungen einer amtlichen Beschaffungsstelle der stationierten NATO-Streitkräfte

4.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 4.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern / Donnersbergkreis handelt, die dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.

4.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung bei einem Betrieb gewerblicher Art zur Verwertung handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein nicht steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben (BMF 22.12.2004, IV A6-S7492-13/04).

5. Abfallanlieferungen auf der Basis bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit delegierender Wirkung bezüglich hoheitlicher Aufgaben

5.1. Die Abfälle werden vom Hoheitsbereich angenommen, hierfür wird das in der jeweiligen Vereinbarung festgelegte nicht steuerbare Entgelt erhoben.

6. Private und gewerbliche Abfallanlieferungen, die nicht aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern / Donnersbergkreis stammen, und sonstige Abfallanlieferungen

6.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 6.2. handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

6.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung im Rahmen einer bestehenden Preisvereinbarung handelt, nimmt der entsprechende Betriebszweig die Abfälle an und es wird ein der Preisvereinbarung entsprechendes Entgelt erhoben.

B. Hinweise zur Annahme von Abfällen im Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung

Die ZAK betreibt keine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage im Sinne der Gewerbeabfallverordnung. Von daher werden

- Gemischte Siedlungsabfälle nur zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung (§ 4 Abs. 4 GewAbfV) und
- Bau- und Abbruchabfälle nur zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung (§ 9 Abs. 5 GewAbfV)

angenommen.

Soweit die Abfälle dem Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung unterfallen, bestätigt der Anlieferer mit der Anlieferung, die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an die getrennte Sammlung und Vorbehandlung eingehalten zu haben. Die Anlieferung bei der ZAK erfolgt als Abfall zur thermischen Verwertung. Überlassungspflichtige Abfälle unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 GewAbfV).

C. Hinweise zur kostenfreien Annahme von Abfällen

Die Annahme von Abfällen, die in privaten Haushalten in Stadt Kaiserslautern und den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis angefallen sind, ist grundsätzlich kostenfrei, soweit es sich um eine haushaltsübliche Menge handelt.

Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel vor:

1. bei den Sorten Mineralfasern und Dämmmaterialien bis zu 1 m³ / Tag (s. a. Punkt E.),
2. bei Asbestabfällen bis zu 5 kg / Tag (s. a. Punkt F.)
3. bei Bauabfällen und mineralischen Abfällen bei einer Anlieferung mit einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder ein entsprechendes Ladevolumen,
4. bei Altreifen bei einer Anlieferung von bis zu vier Stück,
5. bei allen anderen Abfällen, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.

Die Beurteilung, ob eine angelieferte Abfallmenge als haushaltsüblich anzusehen ist, erfolgt durch die ZAK. Ihr steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu.

Das ZAK-Betriebspersonal ist berechtigt zu überprüfen, ob angelieferte Abfälle in privaten Haushalten in Stadt Kaiserslautern und den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis entstanden sind. Dabei kann das ZAK-Betriebspersonal von den anliefernden Personen den Nachweis eines Wohnsitzes in Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern / Donnersbergkreis oder einen sonstigen Nachweis über den Ort und die Art der Entstehung der Abfälle fordern. Grundsätzlich sind solche Nachweise bei Anlieferungen mit Fahrzeugen, die nicht in Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern / Donnersbergkreis zugelassen sind, mit offensichtlich gewerblich genutzten Fahrzeugen und mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t zu führen.

D. Hinweise zur Annahme von Bioabfällen sowie Garten- und Parkabfällen in Vollzug der Entgeltliste sowie der Gebührensatzung der ZAK

1. Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
   a. Garten- und Parkabfälle,
   b. Landschaftspflegeabfälle,
   c. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
   d. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften entsprechen.

   Auf die einschlägigen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Bioabfallverordnung (BioAfbV) und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) wird verwiesen.

   Bioabfälle sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Die Verwendung von (biologisch abbaubaren) Kunststoff-Sammelbeuteln ist nicht zulässig.

2. Garten- und Parkabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle.

   Auf die einschlägigen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Bioabfallverordnung wird verwiesen.

   Garten- und Parkabfälle können gemeinsam mit anderen Bioabfällen über die Bioabfallbehälter entsorgt werden.

   Werden Garten- und Parkabfälle direkt bei der ZAK als „Garten- und Parkabfälle" angeliefert, so dürfen diese nicht gemischt mit anderen Abfällen angeliefert werden.

   Insbesondere ist die Verwendung von Kunststoffbeuteln bei gesondert angelieferten Garten- und Parkabfälle generell nicht zulässig.

E. Hinweise zur Annahme von Künstlichen Mineralfasern (KMF) in Vollzug der Entgeltliste sowie der Gebührensatzung der ZAK

1. Künstliche Mineralfasern (KMF) sind aus mineralischen Rohstoffen synthetisch hergestellte Fasern. Dazu gehören zum Beispiel Glas-, Stein- und Schlackenwolle. Beim Umgang mit KMF-Materialien ist die Verwendung von Schutzbrille, Handschuhen, Einweg-Overalls und Atemschutzmaske zu empfehlen.

2. Annahmebedingungen für KMF

   a. private Abfallanlieferungen aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis:
      - 1 m³ / Tag kostenfrei,
      - staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in Big-Bags gemäß Vorgabe der TRGS 521 (Verkaufspreise siehe Teil B Entgeltliste),
      - das Verpacken auf dem Gelände der ZAK ist nicht gestattet.

   b. gewerbliche Abfallanlieferungen aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis sowie Abfallanlieferungen, die nicht aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis stammen:
      - kostenpflichtige Annahme - gemäß aktuell gültiger Entgeltliste,
      - Entsorgung nur nach vorheriger Vereinbarung und Terminfestlegung,
      - staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in Big-Bags gemäß Vorgabe der TRGS 521 (Verkaufspreise siehe Teil B Entgeltliste),
      - das Verpacken auf dem Gelände der ZAK ist nicht gestattet.

F. Hinweise zur Annahme von Asbestzementprodukten in Vollzug der Entgeltliste sowie der Gebührensatzung der ZAK

1. Asbest ist ein krebserregender Stoff und die Sammelbezeichnung für natürlich vorkommende, faserartige silikatische Minerale mit Faserdurchmessern von bis zu 2 Mikrometern. Asbestzementprodukte sind vorgefertigte, zementgebundene Erzeugnisse mit einem Asbestgehalt von in der Regel unter 15 Masse-% und einer Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m³. Bei einem unsachgemäßen Vorgehen bei der Bearbeitung von Asbestzementprodukten können große Fasermengen freigesetzt werden. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind nur von behördlich zugelassenen Firmen durchzuführen.

2. Annahmebedingungen für Asbestzementprodukte

   Grundsätzlich wird nur festgebundener Asbest (Asbestzementprodukte) angenommen, schwachgebundener Asbest ist von der Annahme ausgeschlossen. Ebenfalls von der Annahme ausgeschlossen sind Asbestrohre. Die maximale Kantenlänge beträgt 3 Meter.

   a. private Abfallanlieferungen aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis:
      - 5 kg / Tag kostenfrei, > 5 kg kostenpflichtige Annahme gemäß Entgeltliste,
      - staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in Big-Bags gemäß Vorgabe der TRGS 519 (Verkaufspreise siehe Teil B Entgeltliste),
      - das Verpacken auf dem Gelände der ZAK ist nicht gestattet.

   b. gewerbliche Abfallanlieferungen aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis:
      - Entsorgung nur nach vorheriger Vereinbarung unter 0631.34117-2200 und Terminfestlegung,
      - kostenpflichtig gemäß Entgeltliste,
      - staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in gemäß TRGS 519 Big-Bags gemäß Vorgabe (Verkaufspreise siehe Teil B Entgeltliste),
      - das Verpacken auf dem Gelände der ZAK ist nicht gestattet.

   c. Abfallanlieferungen die nicht aus Stadt Kaiserslautern oder den Landkreisen Kaiserslautern und Donnersbergkreis stammen:
      - es erfolgt keine Annahme.

G. Hinweise zur Annahme von mineralischen Abfällen

Es wird auf die gesonderten Annahmebedingungen für mineralische Abfälle verwiesen, diese finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.zak-kl.de/downloads

H. Hinweise zur Annahme von Sperr- und Bauabfällen

Unter Sperr- und Bauabfall versteht man Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten, z. B. Gegenstände, die aufgrund von Größe und Gewicht nicht in die Restabfalltonnen passen. Nicht zum Sperr- und Bauabfall gehören u. a. Hausrestabfall, Elektroaltgeräte, Batterien (insbesondere Lithium-Batterien), überwiegend mineralische Abfälle, Stein- und Betonteile, massive Metallteile, staubende Abfälle, entzündliche, explosive, unter Druck stehende oder sonstige Abfälle, die ein entsprechendes Gefährdungspotential aufweisen.

I. Hinweise zur Annahme von Abfällen zur thermischen Verwertung

Die in der Entgeltliste mit der Fußnote 5 gekennzeichneten Basis-Entgeltsätze erhöhen sich um folgende AVV-spezifischen CO_2-Zuschläge:

AVV	AVV-Bezeichnung	CO_2-Zuschlag [€/Mg] netto
150106	gemischte Verpackungen	+ 41,04
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01,17 09 02 und 17 09 03 fallen	+ 41,04
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	+ 32,27
200301	gemischte Siedlungsabfälle	+ 27,32
200303	Straßenkehricht	+ 27,32
alle übrigen		+ 64,53

J. Allgemeine Hinweise

Diese Entgeltliste tritt ab 01.01.2026 in Kraft.
Alle früheren Entgeltlisten verlieren ihre Gültigkeit.

Kaiserslautern, den 22.12.2025

Vorstand